

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Höchst, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/9907 –

Der Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung und die Frage nach dessen Umsetzbarkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde am 13. November 2023 der Gesetzentwurf „Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen (Bundeskindergrundsicherungsgesetz – BKG)“ beraten (vgl. https://www.bundestag.de/ausschuesse/a13_familie/Anhoerungen/974282-974282, Stand: 1. Dezember 2023).

Dabei fragte die Abgeordnete Nicole Höchst die jeweiligen Sachverständigen bzw. Experten, nämlich Dr. Irene Vorholz, Beigeordnete beim Deutschen Landkreistag Berlin, und Nicolas Schelling, Vertreter des Deutschen Städtetags Köln, nach der Personallast für das besagte Unternehmen bzw. inwiefern das Personal für solch ein Unternehmen überhaupt bereitgestellt werden kann. Dr. Irene Vorholz antwortete folgendermaßen: „Besten Dank, Frau Höchst. Sie fragen, wie der Familienservice der BA [Bundesagentur für Arbeit, d. Verf.] den von ihm mit ca. 5 300 Stellen bezifferten Personalaufwuchs stemmen soll. Das ist eine gute Frage. Ich weiß es nicht. Wir haben das Personal nicht. Ich möchte es klar sagen, nicht dass der Eindruck entsteht, man zieht das Personal von anderen Stellen ab, nämlich von den Jobcentern, weil die das vermeintlich nicht mehr brauchen. Dem ist entgegenzutreten. Die brauchen weiterhin das Personal, weil wir nach wie vor jede Menge Schnittstellen haben. Abgesehen davon, ich spreche jetzt für die kommunalen Jobcenter sowie die kommunalen Träger in gemeinsamen Einrichtungen, die Neigung bei unseren Leuten zur BA zu wechseln, das wäre ja in den vergangenen 15 Jahren auch schon möglich gewesen, ist gering. Deswegen sehe ich da ein großes Problem, das zum Glück nicht unseres ist.“ Nicolas Schelling antwortete: „Vielen Dank für die Frage. Ich kann Frau Vorholz nur zustimmen. Wir sehen durch diesen Gesetzentwurf kein freiwerdendes Personal in unseren kommunalen Jobcentern bzw. in den gemeinsamen Einrichtungen, in denen der Deutsche Städtetag auch Träger ist. Wir stellen uns diese Frage auch, wo das Personal gefunden werden soll, um eine neue Organisationsform für diesen Familienservice zu schaffen. Ich glaube, irgendein Sachverständiger hat auch schon gesagt, wie gut der Familienservice gerade in der Fläche vertreten ist, also noch gar nicht so richtig. Deswegen befürworten wir, dass die Jobcenter zumindest für die Kinder und

Jugendlichen in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften weiterhin verantwortlich bleiben, damit auch der Aufwuchs an zusätzlichem Personal sich in Grenzen hält. Danke.“ (vgl. Wortprotokoll https://www.bundestag.de/resource/blob/980434/0981107211336d97cfd0c5693bffb63e/50-Sitzung_13-11-2023_Wortprotokol1.pdf, S. 29, Stand: 3. Dezember 2023).

Die Antworten der Sachverständigen auf die Fragen der Abgeordneten Nicole Höchst werfen in den Augen der Fragesteller weitere Fragen nach einer realistischen Umsetzung des Gesetzentwurfes auf.

1. Hat sich die Bundesregierung zu den in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellten Antworten der Sachverständigen der Beigeordneten beim Deutschen Landkreistag Berlin, Dr. Irene Vorholz, und dem Vertreter des Deutschen Städtetags Köln, Nicolas Schelling, zu der Frage nach der Bewältigung des Personals für das geplante Unternehmen, welches der Gesetzentwurf forciert, eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Bundesregierung wird die Bundesagentur für Arbeit (BA) bei der Umsetzung der Kindergrundsicherung eng begleiten und berücksichtigt dabei auch die Bedenken, die an sie herangetragen werden. Die BA ist selbst eine bundesweit tätige Behörde, deren Hauptgeschäft die Vermittlung in Arbeit ist. Zudem soll im Rahmen der Umsetzung der Kindergrundsicherung bereits frühzeitig mit der notwendigen Rekrutierung des benötigten Personals begonnen werden. Die errechnete Anzahl an Kindern, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung erhalten sollen, wird erst nach und nach erreicht werden, so dass auch das benötigte Personal erst sukzessive gebraucht wird.

2. Sind der Bundesregierung Studien bekannt, welche die Gesamtsumme der Kosten des angestrebten Gesetzentwurfes abschätzen, und wenn ja, wie viele Kosten würden danach annual für das Vorhaben anfallen?

Die Kosten der Kindergrundsicherung sind dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu entnehmen. Die darin dargestellten Kosten basieren auf den Quantifizierungen zur Einführung der Kindergrundsicherung im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung durch ein Konsortium aus Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH (IZA), ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. und dem ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH sowie den Daten der Ressorts.

3. Welche Gelder wurden für das benannte Vorhaben seitens der Bundesregierung haushalterisch wo eingespart, welche Kosten sollen für dieses Unternehmen in welchen Plänen veranschlagt werden?

Die fiskalischen Wirkungen sind dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu entnehmen. Durch den Kinderzusatzbetrag, den Kinderzuschlag, den Unterhaltsvorschuss und Teile der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist der Einzelplan 17 betroffen, über das SGB II ist der Einzelplan 11 betroffen.

4. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Zweifel der Bundesagentur für Arbeit, den Zeitplan für die Einführung der Kindergrundsicherung in Schritten ab 2025 einhalten zu können (vgl. <https://www.merkur.de/wirtschaft/kindergrundsicherung-ab-2025-zeitplan-laut-arbeitsagentur-voellig-unrealistisch-92512440.html>, Stand: 15. Dezember 2023)?

Die Bundesregierung ist im intensiven Austausch mit der Bundesagentur für Arbeit, auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen, so dass es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung zu einer schrittweisen Einführung gibt. Im Übrigen wird die Frage des Inkrafttretens auch im parlamentarischen Verfahren behandelt.

5. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung bei dem durch die Einführung der Kindergrundsicherung nötig werdenden Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden der Datenschutz sowie der Informationsfluss adäquat gewährleistet werden?

Die Vorgaben für den Datenschutz ergeben sich für die beteiligten Behörden grundsätzlich aus den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Insbesondere die Datenschutzgrundsätze nach Artikel 5 DSGVO sowie Betroffenenrechte haben im Regierungsentwurf einen hohen Stellenwert. Der erforderliche Informationsfluss wird auf gesetzlicher Ebene im Wesentlichen dadurch gewährleistet, dass der Gesetzentwurf die erforderlichen Datenabrufbefugnisse schafft. Damit sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die die Einrichtung der erforderlichen technischen Infrastruktur für die Digitalisierung der Leistung ermöglichen und erlauben.

6. Wie sollte aus der Sicht der Bundesregierung im Kontext der Kindergrundsicherung mit den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets umgegangen werden?

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen, dass der pauschale Teilhabebetrag von 15 Euro und das Schulbedarfspaket durch den Familienservice ausgezahlt werden, während die übrigen Leistungen in Zuständigkeit der Länder ausgeführt werden. An der inhaltlichen Ausgestaltung ändert sich im Vergleich zur aktuellen Rechtslage nach den Regelungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung nichts.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, dass das Bündnis Kindergrundsicherung bereits bemängelt hat, dass die Pläne nicht ausreichend genug seien, um Kinderarmut zu bekämpfen, wenn ja, hat sich die Bundesregierung zu diesem besagten Zweifel eine Positionierung erarbeitet, und wie lautet diese ggf. (vgl. <https://www.diakonie.de/informieren/infothek/2023/september/gesetzesentwurf-zur-kindergrundsicherung-enttauscht-buendnis>, Stand: 15. Dezember 2023)?

Im Gesetzgebungsverfahren wurden die relevanten Verbände und Interessengemeinschaften formal beteiligt und um schriftliche Äußerung gebeten. Nach Überprüfung der von diesen geäußerten Bedenken wurde der Gesetzentwurf angepasst (z. B. in Bezug auf den Auszahlungsanspruch auf den Kindergarantiebtrag für volljährige Kinder mit Behinderung). Weitere Fragen werden im parlamentarischen Verfahren beraten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Konzeption der Kindergrundsicherung im europäischen und internationalen Kontext?

Europarecht und das internationale Recht werden gewahrt.

9. Ist der Bundesregierung der Vorwurf bekannt, die Kindergrundsicherung begünstige besonders die polygame Familienkonstellation aus Mann, mehreren Frauen und Kindern, hat sie sich, wenn ja, dazu eine eigene Positionierung erarbeitet, und wie lautet diese ggf. (vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article109544417/Polygamie-in-der-Migranten-Parallelgesellschaft.html>, Stand: 11. Dezember 2023)?

Der Vorwurf ist der Bundesregierung bekannt. Er ist aus Sicht der Bundesregierung unbegründet.

Die Kindergrundsicherung wird so ausgestaltet werden, dass möglichst alle Kinder mit Unterstützungsbedarf nach einheitlichen Maßstäben erreicht werden. Der Vorrang privater Unterhaltsverpflichtungen bleibt unberührt.

10. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Forderungen der Gutachter aus dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums der Finanzen, „Die Kindergrundsicherung sollte ausschließlich den alltäglichen Bedarf Minderjähriger abdecken und daher, anders als von der Bundesregierung geplant, keine speziellen Wohnkostenzuschüsse wie in der angedachten Kinderwohnkostenpauschale enthalten“ (vgl. <https://www.fr.de/wirtschaft/kindergrundsicherung-experten-kritisieren-fundamentale-probleme-zr-92589139.html>, Stand: 15. Dezember 2023)?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält eine Wohnkostenpauschale als Bestandteil der Kindergrundsicherung. Nach Auffassung der Bundesregierung gehören die Wohnkosten zum Existenzminimum von Minderjährigen, welches durch den Kinderzusatz- und den Garantiebetrug gedeckt wird. Die Berücksichtigung der Pauschale ist deshalb im Rahmen der vorgesehenen Ausgestaltung der Kindergrundsicherung geboten.

11. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Kritik des Beirats des Bundesfinanzministeriums, dass das aktuelle System Haushalte mit ähnlichen Voraussetzungen, aber unterschiedlichem Wohnort ungleich behandle, eine Familie in Leipzig würde demnach mehr Geld aus den drei Systemen erhalten als eine vergleichbare Familie mit gleichem Einkommen in München (vgl. <https://www.fr.de/wirtschaft/kindergrundsicherung-experten-kritisieren-fundamentale-probleme-zr-92589139.html>, Stand: 15. Dezember 2023)?

Die Leistungssysteme sehen bei unterschiedlichen Wohnkosten auch unterschiedliche Leistungen vor. Das ist erforderlich, weil auch die Wohnkosten zum Existenzminimum gehören.